

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Heberlesgraben“ in Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung wird folgende

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Heberlesgraben“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 3,83 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Heberlesgraben“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 25.06.2019 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, Bürozugang über die Obere Gasse 29, Raum D 428, 72108 Rottenburg am Neckar bei der Sanierungsstelle von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Absatz. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rottenburg am Neckar, den 09.09.2019

gez.

(Dienstsiegel)

Stephan Neher
Oberbürgermeister

die STEG

Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im Bereich "Heberlesgraben" ca. 3,83 ha

Hauptgebäude (108)

Nebengebäude (52)

Stadt Rottenburg am Neckar

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
"Heberlesgraben"

FÖRMLICHE FESTLEGUNG

Hauptgeschäftsstelle
Rottenburg
Originalstraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 85922
25.06.2019H

NECKAR

Grundlage:
Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
72108 Rottenburg, Marktplatz 18,
Stand: Herbst 2018

Originalmaßstab

0 10 20 30 40 60 80 M